
Vorsitz: Serbien**1044. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Donnerstag, 12. März 2015
- Beginn: 10.15 Uhr
Unterbrechung: 13.05 Uhr
Wiederaufnahme: 15.50 Uhr
Schluss: 17.40 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter V. Žugić
Botschafter S. Milinković

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßte der Vorsitzende den neuen Ständigen Vertreter des Heiligen Stuhls bei der OSZE, Monsignore J. Urbańczyk. Der Ständige Vertreter des Heiligen Stuhls sprach einige Worte anlässlich seines Amtsantritts.

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: REDE DES VORSITZENDEN DES MINISTERKOMITEES DES EUROPARATS, VIZEPREMIERMINISTER UND MINISTER FÜR AUSWÄRTIGE UND EUROPÄISCHE ANGELEGENHEITEN VON BELGIEN, S. E. DIDIER REYNDERS

Vorsitz, Vorsitzender des Ministerkomitees des Europarats und Vizepremierminister und Minister für auswärtige und europäische Angelegenheiten von Belgien (PC.DEL/323/15), Lettland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Liechtenstein; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/326/15), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/311/15), Russische Föderation (PC.DEL/315/15), Türkei (PC.DEL/317/15 OSCE+), Kanada (PC.DEL/329/15 OSCE+), Norwegen

(PC.DEL/344/15), Bosnien und Herzegowina (PC.DEL/306/15 OSCE+), Georgien (PC.DEL/324/15 OSCE+), Moldau (PC.DEL/349/15), Ukraine, Schweiz (PC.DEL/341/15 OSCE+)

Punkt 2 der Tagesordnung: **BERICHT DES DIREKTORS DES BÜROS FÜR DEMOKRATISCHE INSTITUTIONEN UND MENSCHENRECHTE (BDIMR)**

Vorsitz, Direktor des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR.GAL/16/15), Lettland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Liechtenstein; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/327/15), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/313/15), Russische Föderation, Kanada (PC.DEL/332/15 OSCE+), Türkei (PC.DEL/318/15 OSCE+), Ukraine (PC.DEL/339/15 OSCE+), Vereinigtes Königreich (PC.DEL/309/15 OSCE+), Norwegen (PC.DEL/345/15), Belarus (PC.DEL/342/15 OSCE+), Georgien (PC.DEL/325/15 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/343/15 OSCE+), Parlamentarische Versammlung der OSZE

Punkt 3 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1160 (PC.DEC/1160) über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Lettland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit Georgien und Moldau) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss)

Punkt 4 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES MANDATS DES PRÜFUNGS AUSSCHUSSES**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1161 (PC.DEC/1161) über die Verlängerung des Mandats des Prüfungsausschusses; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Punkt 5 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES MANDATS DER SONDERBEOBACHTERMISSION DER OSZE IN DER UKRAINE**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1162 (PC.DEC/1162) über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Kanada (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Norwegen (PC.DEL/346/15), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss), Lettland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit Moldau) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 5 zum Beschluss)

Punkt 6 der Tagesordnung: **PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN**

Vorsitz, Deutschland

- (a) *Fortgesetzte Aggression gegen die Ukraine und anhaltende Verletzungen der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen durch die Russische Föderation:* Ukraine (PC.DEL/340/15 OSCE+), Kanada (PC.DEL/338/15 OSCE+), Lettland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/330/15), Türkei (PC.DEL/320/15 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/322/15), Schweiz (PC.DEL/319/15 OSCE+), Norwegen (PC.DEL/348/15)
- (b) *Die Lage in der Ukraine und die Notwendigkeit, die Minsker Vereinbarungen umzusetzen:* Russische Föderation (PC.DEL/316/15), Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika
- (c) *Entführung und widerrechtliches Festhalten ukrainischer Staatsbürger durch die Russische Föderation:* Ukraine (PC.DEL/350/15 OSCE+), Lettland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und Montenegro; dem Land des

Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/333/15), Kanada (PC.DEL/337/15 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/314/15), Russische Föderation

- (d) *Internationaler Tag der Frau am 8. März 2015*: Lettland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau, Monaco, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/334/15), Kanada (auch im Namen Islands, Liechtensteins, der Mongolei, Norwegens und der Schweiz) (PC.DEL/336/15 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/321/15), Vereinigtes Königreich, Türkei
- (e) *Das Recht auf freie Meinungsäußerung, freie Vereinigung und friedliche Versammlung in Tadschikistan*: Lettland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit der Ukraine) (PC.DEL/331/15)
- (f) *Die Todesstrafe in den Vereinigten Staaten von Amerika*: Norwegen (auch im Namen Liechtensteins und der Schweiz) (PC.DEL/347/15), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/351/15), Frankreich

Punkt 7 der Tagesordnung: BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES
AMTIERENDEN VORSITZENDEN

- (a) *Pressemitteilung des Amtierenden Vorsitzenden vom 8. März 2015 über die Gleichstellung der Geschlechter und der Schutz der Menschenrechte für dauerhaften Frieden und dauerhafte Sicherheit*: Vorsitz (CIO.GAL/29/15)
- (b) *Pressemitteilung des Amtierenden Vorsitzenden vom 10. März 2015 über die Zusammenarbeit zur Beseitigung und Zerstörung von nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln in der Südostukraine*: Vorsitz (CIO.GAL/29/15)
- (c) *Besuch des Sonderbeauftragten des Amtierenden Vorsitzenden für den Südkaukasus am 5. März 2015 in Moskau*: Vorsitz (CIO.GAL/29/15)

Punkt 8 der Tagesordnung: BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS

- (a) *Verlängerung der Stellenausschreibung für den Dienstposten eines Stellvertretenden Leiters des Programmbüros der OSZE in Astana*: Direktor des Büros für Innenrevision (SEC.GAL/50/15 OSCE+)
- (b) *Bekanntgabe der Verteilung eines schriftlichen Berichts des Generalsekretärs (SEC.GAL/50/15 OSCE+)*: Direktor des Büros für Innenrevision

Punkt 9 der Tagesordnung: SONSTIGES

keine

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 19. März 2015, um 10.00 Uhr im Neuen Saal



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1160
12 March 2015

GERMAN
Original: ENGLISH

1044. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1044, Punkt 3 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1160
VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON
OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN
AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE

Der Ständige Rat

beschließt,

1. das Mandat für die Entsendung von OSZE-Beobachtern an die beiden russischen Grenzkontrollposten Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze bis 30. Juni 2015 zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachtermision laut Dokument PC.ACMF/12/15 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck, dass der zu Jahresende berichtigte Haushaltsplan für die Finanzierung des für die Dauer des gegenwärtigen Mandats veranschlagten Haushalts von 256 700 EUR herangezogen wird.

PC.DEC/1160
12 March 2015
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Lettlands als EU-Vorsitzland erteilte dem Vertreter der Europäischen Union das Wort, der die folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem StR-Beschluss über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der Staatsgrenze zwischen der Ukraine und Russland möchten die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten die folgende interpretative Erklärung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung abgeben:

Wir erinnern daran, dass wir anlässlich der Verabschiedung des Beschlusses über die Entsendung von Beobachtern an die beiden Kontrollposten an der ukrainisch-russischen Staatsgrenze, die damals nicht unter ukrainischer Kontrolle standen, betont haben, dass dies ein erster kleiner Schritt sei. Seither mussten die ukrainischen Behörden weitere Kontrollposten aufgeben.

Wir fordern weiterhin eine erhebliche Ausweitung auf alle wichtigen Kontrollposten sowie uneingeschränkten Zugang für die Beobachtung der Gebiete zwischen den Kontrollposten. Parallel dazu sollte eine Grenzbeobachtung auf der ukrainischen Seite durch die Sonderbeobachtermission erfolgen. Wir möchten erneut betonen, dass eine wirksame und umfassende Beobachtung der russisch-ukrainischen Grenze fester Bestandteil einer haltbaren politischen Lösung sein sollte, die auf der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen beruht. Wir wiederholen, dass die Wiederherstellung der vollständigen Kontrolle der Ukraine über ihre Staatsgrenzen nach wie vor unverzichtbar ist.

Die Beobachtung der Grenze und die Überwachung der Waffenruhe sind nach wie vor eng miteinander verknüpft. Deshalb bedarf es für die Grenzbeobachtung eines geschlossenen, einheitlichen Ansatzes und wir rufen den Vorsitz erneut dazu auf, aktive Konsultationen zu wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze zu führen.

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages als Anhang beizufügen.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹ und das Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen sowie die Republik Moldau und Georgien schließen sich dieser Erklärung an.

1 Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1160
12 March 2015
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchten die Vereinigten Staaten folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der OSZE-Geschäftsordnung abgeben:

Die Vereinigten Staaten finden es zutiefst bedauerlich, dass die Russische Föderation trotz Ersuchen anderer Teilnehmerstaaten nicht bereit war, eine Ausweitung des geografischen Einsatzbereichs der Beobachtermission in Erwägung zu ziehen. Erneut müssen wir uns mit einer Mission in begrenztem Umfang begnügen, die sich auf nicht mehr als zwei Grenzkontrollposten bezieht, die rund einen Kilometer der 2 300 Kilometer langen Grenze zwischen Russland und der Ukraine abdecken. Wir sind besorgt, dass die Mission aufgrund der unangemessenen Einschränkungen ihrer Arbeit durch Russland nicht in der Lage sein wird festzustellen, in welchem Ausmaß Russland am Zustrom illegaler Waffen sowie finanzieller und personeller Mittel zur Unterstützung der von ihm geförderten Separatisten in der Ostukraine mitwirkt oder diesen erleichtert, oder genügend Informationen zusammenzutragen, die eine halbwegs verlässliche Aussage über das Ausmaß erlauben, in dem Russland Maßnahmen ergreift, um diesen Zustrom von Unterstützung für die Separatisten zu unterbinden.

Wir stellen fest, dass Schritt 4 des Minsker Protokolls vom 5. September 2014 der OSZE eine klar umrissene Rolle zuweist, die in der ständigen Beobachtung und Verifikation auf beiden Seiten der internationalen Grenze zwischen Russland und der Ukraine und der Errichtung einer Sicherheitszone in den grenznahen Gebieten Russlands und der Ukraine besteht. Die Überwachung der Waffenruhe und die Grenzbeobachtung sind eng miteinander verknüpft – und wie die OSZE an diese beiden Aufgaben herangeht, darf nicht durch einen einzelnen Teilnehmerstaat behindert werden. Die Russische Föderation hat die Ausweitung dieses Mandats auf weitere Grenzkontrollposten und die Beobachtung zwischen Grenzkontrollposten immer wieder verhindert und damit ernste Zweifel an ihrer Zusage aufkommen lassen, entscheidende Elemente des Minsker Protokolls umzusetzen.

Wir fordern den Ständigen Rat daher auf, weiterhin mit dieser Angelegenheit befasst zu bleiben und die Erörterungen mit dem Ziel fortzusetzen, die Mission so auszuweiten, dass ein getreues Bild der Lage entlang der gesamten russisch-ukrainischen Grenze vermittelt

werden kann. Ferner fordern wir die Russische Föderation auf, umgehend für angemessenen Schutz sowie entsprechende Vorrechte und Immunitäten für die Beobachtermision und die auf der russischen Seite der Grenze tätigen Beobachter zu sorgen.

Ich ersuche darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1160
12 March 2015
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der Verabschiedung des StR-Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben:

Seit der Einrichtung dieser OSZE-Präsenz gemäß der Gemeinsamen Berliner Erklärung vom 2. Juli 2014 hat sich die Sicherheitslage in der Ostukraine aufgrund der Aktivitäten der in den Regionen Donezk und Luhansk operierenden terroristischen Organisationen, die Verstärkung und Waffen aus dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation erhalten, drastisch verschlechtert.

Die Verschlechterung der Lage und die Berichte dieser sehr begrenzten OSZE-Präsenz an zwei russischen Kontrollposten haben die Notwendigkeit einer Ausweitung des Mandats bestätigt, um die bestehenden gravierenden Herausforderungen entlang der ukrainisch-russischen Staatsgrenze zu bewältigen, was das vorrangige Anliegen des Treffens in Berlin war. Das Mandat der Mission sollte für alle Abschnitte der Grenze entlang der von den Terroristen kontrollierten Gebiete des Donbass gelten.

Um eine umfassende Grenzbeobachtung sicherzustellen, sollte sich die Mission auch entlang der „grünen“ Grenze zwischen den Kontrollposten frei bewegen können; und sie sollte in der Lage sein, Inspektionen ohne vorherige Ankündigung durchzuführen.

Diese aussagekräftige Beobachtung ist so lange notwendig, bis die Sonderbeobachtermission diese Aufgabe auf der ukrainischen Seite der Grenze wahrnehmen kann, und die Kontrolle wieder von ukrainischen Grenzbeamten übernommen wird.

Das Minsker Protokoll vom 5. September, das auch von einem Vertreter der Russischen Föderation unterzeichnet wurde, sieht in Absatz 4 eine ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und eine Überprüfung durch die OSZE in Verbindung mit

der Schaffung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation vor.

Die vollständige Umsetzung von Absatz 4 des Minsker Protokolls ist untrennbar mit der Verwirklichung des Ziels verbunden, auf der Grundlage des Friedensplans von Präsident Poroschenko, der Minsker Vereinbarungen und der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen ein nachhaltiges Waffenstillstandsregime und letztendlich eine friedliche Lösung in der Ostukraine herbeizuführen.

Wir bedauern daher zutiefst, dass die Russische Föderation sich erneut geweigert hat, den Vorschlag zu unterstützen, das derzeit beschränkte Mandat der OSZE-Beobachter an zwei russischen Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze beträchtlich auszuweiten. Diese Haltung der Russischen Föderation lässt erneut ernste Zweifel an ihrer Zusage aufkommen, die vereinbarten Regelungen umzusetzen, ebenso wie an ihrem Bekenntnis zu einer Deeskalation und einer friedlichen Lösung der Lage in der Ostukraine.

Wir fordern die Russische Föderation nachdrücklich auf, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zur Erfüllung der Minsker Vereinbarungen nach Treu und Glauben unter Beweis zu stellen, eine angemessene und umfassende ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und eine Überprüfung durch die OSZE zu ermöglichen.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Wiederaufnahme einer wirkungsvollen Kontrolle an der ukrainisch-russischen Grenze unter OSZE-Beobachtung von entscheidender Bedeutung für eine nachhaltige Deeskalation und friedliche Lösung der Lage in der Ostukraine ist.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1160
12 March 2015
Attachment 4

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Unserer Zustimmung zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Beobachtergruppe an den beiden russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk an der russisch-ukrainischen Grenze bis 30. Juni 2015 liegt unser Standpunkt zugrunde, dass die Gruppe aufgrund der Einladung der Russischen Föderation vom 14. Juli 2014 im Gefolge der Berliner Erklärung vom 2. Juli 2014 dort im Einsatz ist. Die Einsatzorte und Aufgaben der OSZE-Beobachter sind durch die Parameter des mit StR-Beschluss Nr. 1130 vom 24. Juli 2014 genehmigten Mandats der Gruppe klar definiert. Wir betrachten die Arbeit der Gruppe von OSZE-Beobachtern als wichtige vertrauensbildende Maßnahme.

Die in Minsk getroffenen Vereinbarungen gehen nicht auf Fragen betreffend den Einsatz von OSZE-Beobachtern auf der russischen Seite der Grenze zur Ukraine ein, die vom Grenzdienst des Föderalen Sicherheitsdienstes der Russischen Föderation verlässlich bewacht wird. Die Entscheidung, ohne Vorliegen einer umfassenden Friedensregelung OSZE-Beobachtern Zugang zu unserem Hoheitsgebiet zu gewähren und die Anwesenheit ukrainischer Grenz- und Zollbeamter an russischen Kontrollposten zu gestatten, ist lediglich eine Geste guten Willens unsererseits.

Was die ukrainische Seite der Grenze anbelangt, so trägt die Ukraine die alleinige Verantwortung für deren Schutz und für Vereinbarungen mit den Kräften, die die Lage vor Ort kontrollieren, über den Einsatz internationaler Beobachter in diesen Gebieten.

Ich ersuche darum, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss und dem Journal des Tages als Anhang beizufügen.“



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1161
12 March 2015

GERMAN
Original: ENGLISH

1044. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1044, Punkt 4 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1161
VERLÄNGERUNG DES MANDATS DES PRÜFUNGS AUSSCHUSSES

Der Ständige Rat,

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 1024 vom 15. Dezember 2011 über das Mandat des Prüfungsausschusses der OSZE,

feststellend, dass das Mandat des Prüfungsausschusses laut Anhang zum Beschluss Nr. 1024 bis zum 31. Dezember 2014 galt, –

beschließt, dass dieses Mandat bis 31. Dezember 2017 in Kraft bleibt.

1044. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1044, Punkt 5 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1162
VERLÄNGERUNG DES MANDATS DER
SONDERBEOBACHTERMISSION DER OSZE IN DER UKRAINE**

Der Ständige Rat,

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 1117 vom 21. März 2014 über die
Entsendung einer Sonderbeobachtermission der OSZE in die Ukraine (PC.DEC/1117),unter Berücksichtigung des Ersuchens der Regierung der Ukraine um Verlängerung
des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine
(CIO.GAL/15/15/Corr.1) –

beschließt,

1. das Mandat der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine bis zum
31. März 2016 zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Sonder-
beobachtermission der OSZE in der Ukraine laut dem Dokument PC.ACMF/13/15/Rev.1 für
den Zeitraum 21. März 2015 bis 31. März 2016 zu genehmigen. Er bewilligt in diesem
Zusammenhang die Festsetzung auf 65 000 000 EUR auf Basis des Beitragsschlüssels für die
Feldoperationen zum Zeitpunkt der Verrechnung, wobei der verbleibende Differenzbetrag
aus freiwilligen Beiträgen finanziert wird;
3. beauftragt den Leitenden Beobachter als Fondsverwalter, den Sonderfonds gemäß den
Finanzvorschriften sowie dem Personalstatut und der Dienstordnung zu verwalten und dem
ACMF vierteljährlich über die Durchführung des Sonderfonds zu berichten;
4. legt dem Fondsverwalter nahe, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die
Effizienz zu verbessern und in den jeweiligen Komponenten des Sonderfonds Einsparungen
zu erzielen;
5. dass die Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine im Bedarfsfall und je
nach Lage auf insgesamt bis zu 1 000 zivile Beobachter aufgestockt werden kann. Der
Leitende Beobachter wird – ausgehend von den Erfordernissen vor Ort – dem Vorsitz, dem
Ständigen Rat und dem Gastland die konkreten Modalitäten mitteilen.

PC.DEC/1162
12 March 2015
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Mandatsverlängerung für die Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine möchten die Vereinigten Staaten folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der OSZE-Geschäftsordnung abgeben:

Die Vereinigten Staaten begrüßen die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine. Damit bekräftigen wir unsere interpretativen Erklärungen gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der OSZE-Geschäftsordnung vom 21. März 2014 anlässlich der Verabschiedung des Mandats und vom 24. Juli 2014 anlässlich der ersten Mandatsverlängerung und stellen fest, dass diese interpretativen Erklärungen unverändert gelten. Wir erinnern den Ständigen Rat an die wesentlichen Punkte dieser Erklärungen:

Die Vereinigten Staaten treten nach wie vor entschlossen für die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen ein.

Wir stellen fest, dass die Sonderbeobachtermission in der Ukraine den Auftrag hat, in der ganzen Ukraine, einschließlich der Krim, tätig zu werden.

Wir halten fest, dass alle Teilnehmerstaaten mit der Sonderbeobachtermission zusammenarbeiten müssen und keinerlei Schritte unternehmen sollten, die diese am Zugang zur Krim oder zu einer anderen Region der Ukraine hindern.

Wir möchten allen Beobachtern, Mitarbeitern und der Führung der Sonderbeobachtermission unseren Dank für ihre ausgezeichnete Arbeit unter schwierigen und zuweilen unannehmbaren Bedingungen aussprechen.

Wir möchten nicht nur an diese wesentlichen Punkte unserer früheren interpretativen Erklärungen erinnern, sondern bei dieser Gelegenheit auch an die Ukraine, Russland und die von Russland unterstützten Separatisten appellieren, dafür zu sorgen, dass sich die SMM im gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine frei bewegen kann, und den Schutz und die Sicherheit der SMM-Beobachter in Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten.

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages als Anhang beizufügen. Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1162
12 March 2015
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem soeben vom Ständigen Rat verabschiedeten Beschluss über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (SMM) möchte Kanada eine interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Kanada begrüßt die Verabschiedung dieses Beschlusses und dankt dem serbischen Vorsitz für seine Bemühungen zur Herbeiführung dieses Ergebnisses.

Im Zusammenhang damit möchten wir unsere uneingeschränkte Unterstützung für die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine bekräftigen. Im Sinne des soeben verlängerten Mandats erwarten wir, dass die SMM der OSZE „sicheren und geschützten Zugang in der gesamten Ukraine“, wie sie in der Verfassung der Ukraine definiert ist, haben werden. Kanada hat die rechtswidrige Annexion der Autonomen Republik Krim der Ukraine durch die Russische Föderation nicht anerkannt und wird das auch in Zukunft nicht tun.

Kanada ersucht um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und um Aufnahme in das Journal des Tages.

Danke.“

PC.DEC/1162
12 March 2015
Attachment 3

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Wir möchten die folgende Erklärung zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (SMM) bis zum 31. März 2016 abgeben. Wir bedauern sehr, dass die Ukraine mit Unterstützung des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika die Verabschiedung der vom serbischen OSZE-Vorsitz eingebrachten Erklärung vereitelt hat, in der der Ständige Rat die Resolution 2202 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 17. Februar 2015 – in der das Maßnahmenpaket zur Umsetzung der am 12. Februar 2015 in Minsk verabschiedeten und unterzeichneten Vereinbarungen unterstützt wird – befürwortete und auch die gleichzeitig angenommene Erklärung des Präsidenten der Russischen Föderation, des Präsidenten der Ukraine, des Präsidenten der Französischen Republik und der Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Maßnahmenpakets zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen unterstützte. Wir bedauern, dass diese Bestimmungen auch nicht in den heute verabschiedeten Beschluss des Ständigen Rates eingeflossen sind, der auch keinerlei Hinweis auf unseren Appell enthält, die SMM mit allen notwendigen technischen Mitteln wie Satellitenbildern, Drohnen, Radarausrüstung usw. auszustatten, wie das im Maßnahmenpaket zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen gefordert wird. Aus unserer Sicht sind die von der Ukraine veranlassten Abänderungen der Versuch, die Vereinbarungen von Februar, die von den führenden Politikern der Länder des Normandie-Quartetts, also auch vom Präsidenten der Ukraine Petro Poroschenko, unterstützt wurden, rückwirkend umzuschreiben.

Wir unterstreichen, dass die SMM, wenn sie ihr Mandat erfüllen soll, über Bewegungsfreiheit verfügen sollte – unter Berücksichtigung der Erfordernisse für die Gewährleistung der Sicherheit der Beobachter –, und dass ihre Kapazitäten, auch die technischen, verstärkt werden sollten. Im Lichte der am 12. Februar in Minsk getroffenen Vereinbarungen sollte bei der Sammlung von Informationen und der Ausarbeitung von Berichten über die Lage das Hauptaugenmerk vorrangig der ständigen Beobachtung der Einhaltung des Waffenstillstandsregimes und des Abzugs der schweren Waffen in der Sicherheitszone in der Südostukraine gelten. Wir unterstreichen, dass die SMM auch die Lage in anderen Regionen der Ukraine beobachten und darüber berichten und auch das gesamte Aufgabenspektrum im Einklang mit ihrem Mandat wahrnehmen sollte.

Abschließend möchten wir daran erinnern, dass der geografische Bereich für den Einsatz und die Aktivitäten der SMM durch die Parameter ihres Mandats genau eingegrenzt ist, das den politischen und rechtlichen Verhältnissen seit dem 21. März 2014 entspricht, da die Republik Krim und Sewastopol seit diesem Zeitpunkt zur Russischen Föderation gehören.

Ich ersuche um Beifügung dieser Erklärung zum verabschiedeten Beschluss und um Aufnahme als Anhang in das Journal des Tages.“

PC.DEC/1162
12 March 2015
Attachment 4

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der Verabschiedung des StR-Beschlusses über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Ukraine dankt den OSZE-Teilnehmerstaaten für die positive Reaktion auf das Ersuchen der Regierung der Ukraine, das Mandat der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine um zwölf Monate zu verlängern.

Die Regierung der Ukraine betrachtet die Verabschiedung dieses Beschlusses als pragmatische Reaktion dieser Organisation, um dem Land bei der Bewältigung der gravierenden Folgen der Aggression zu helfen, die die Russische Föderation gegen die Ukraine verfolgt, wobei sie zwingende völkerrechtliche Normen, die Schlussakte von Helsinki sowie bilaterale und multilaterale Übereinkommen verletzt, welche die territoriale Integrität, die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Nichteinmischung in innere Angelegenheiten der Ukraine garantieren.

In unseren Augen ist die Rolle der OSZE und der Sonderbeobachtermission (SMM) im Prozess der Suche nach einer friedlichen Lösung in der Ostukraine auf der Grundlage der Prinzipien der Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine von entscheidender Bedeutung.

Die Ukraine unterstützt weiterhin nach Kräften die SMM bei der Beobachtung der Umsetzung aller maßgeblichen Bestimmungen der Minsker Vereinbarungen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Minsker Vereinbarungen das Minsker Protokoll vom 5. September 2014, das Minsker Memorandum vom 19. September 2014 und das Maßnahmenpaket zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen vom 12. Februar 2015 umfassen. Diese Minsker Dokumente begründen die vereinbarten Verpflichtungen, die dieselben Unterzeichner – darunter Mitglieder der Trilateralen

Kontaktgruppe, die die Ukraine, die OSZE und die Russische Föderation vertreten – eingegangen sind. Sie bilden den politischen Rahmen für eine friedliche Lösung in der Ostukraine und müssen von allen Seiten gleich behandelt, vollständig und nach Treu und Glauben umgesetzt werden.

Wir bedauern, dass es uns angesichts der alles andere als konstruktiven Haltung der Russischen Föderation nicht möglich ist, eine Erklärung des Ständigen Rates zur Unterstützung der SMM zu verabschieden. Die russische Delegation erhob Einspruch dagegen, dass der Aufruf zur vollständigen Umsetzung der Minsker Vereinbarungen vom September 2014, wie er in der von allen 57 OSZE-Teilnehmerstaaten einstimmig verabschiedeten StR-Erklärung vom 20. Januar 2015 zum Ausdruck gebracht wurde, in das Dokument aufgenommen wird. Insbesondere wird darin auf die Umsetzung des „Protokolls der Ergebnisse der Konsultationen der Trilateralen Kontaktgruppe über gemeinsame Schritte zur Umsetzung des Friedensplans des Präsidenten der Ukraine, P. Poroschenko, und der Initiativen des Präsidenten von Russland, W. Putin“ vom 5. September 2014 Bezug genommen.

Im Lichte der aktuellen Entwicklungen in den östlichen Regionen der Ukraine betonen wir die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine – auch mit technischen Mitteln – zu stärken, um eine wirksame Beobachtung und Verifikation der Umsetzung der Minsker Vereinbarungen, insbesondere betreffend den Waffenstillstand, den Abzug schwerer Waffen und die Grenzbeobachtung, zu gewährleisten.

Die OSZE-Beobachter müssen auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine uneingeschränkten und ungehinderten Zugang haben.

Die Ukraine bekräftigt ihre interpretative Erklärung, die dem Beschluss Nr. 1117 des Ständigen Rates vom 21. März 2014 als Anlage beigefügt ist und unverändert Gültigkeit hat. Das Mandat der Mission gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Lettlands als EU-Vorsitzland erteilte dem Vertreter der Europäischen Union das Wort, der die folgende Erklärung abgab:

„Als Reaktion auf die interpretative Erklärung der Russischen Föderation im Zusammenhang mit dem StR-Beschluss über die Verlängerung des Mandats der Sonderbeobachtermission der OSZE (SMM) in der Ukraine möchten die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten folgende interpretative Erklärung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung abgeben:

Die EU begrüßt die Verabschiedung des Beschlusses, das Mandat der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine zu verlängern. Wir danken dem serbischen Vorsitz für seine Bemühungen, mit denen er sich für diese Verlängerung eingesetzt hat.

Wir erklären erneut unser entschlossenes Eintreten für die Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen. Wir werden die illegale und rechtswidrige Annexion der Krim und von Sewastopol durch die Russische Föderation nicht anerkennen und wir wiederholen, dass sich das Mandat der SMM auf die gesamte Ukraine, einschließlich der Krim, erstreckt. Wir fordern alle Seiten auf, für den Schutz und die Sicherheit und für den an keine Bedingungen geknüpften Zugang der SMM-Beobachter, auch zu allen Teilen der Regionen Donezk und Luhansk und entlang der Grenze zu Russland, zu sorgen.

Die SMM spielt bei der Umsetzung des Minsker Protokolls, des Minsker Memorandums und des Maßnahmenpakets zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen als dem einzig gangbaren Weg zu einer bestandfähigen politischen Lösung auf Grundlage der vollen Achtung der Grundsätze und Verpflichtungen der OSZE eine eminent wichtige Rolle.

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina, das Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums

1 Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen auch weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

und EFTA-Land Norwegen sowie die Republik Moldau und Georgien schließen sich dieser Erklärung an.